

## **Großelternzeit – eine Entlastung für junge Familien?**

Dr. Thomas Koeppen, LL.M., Pflüger Rechtsanwälte

Seit dem 18.01.2009 können berufstätige Großeltern Elternzeit beantragen. Der Rahmen für die Inanspruchnahme von Großelternzeit aber ist eng bemessen: Ein Elternteil muss minderjährig sein oder als junger Volljähriger eine Ausbildung machen oder die Schule besuchen. Der Anspruch besteht auch nur dann, wenn nicht einer der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. Weiterhin muss das Großeltern teil mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst erziehen. Die Großelternzeit kann nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Enkels genommen werden.

Mit der Neuregelung will der Gesetzgeber erreichen, dass Großeltern ihren Kindern in schwierigen Situationen – etwa einer Teenager-Schwangerschaft – besser unter die Arme greifen können. Durch die Großelternzeit werden Großeltern bei ihrer Hilfe zeitlich flexibel. Es stellt sich aber die Frage, ob sie auch finanziell flexibel bleiben können. Denn Großeltern haben – im Gegensatz zu den Eltern – keinen Anspruch auf Elterngeld.

Genau dies macht die Großelternzeit unattraktiv. Da kein Anspruch auf Elterngeld besteht, ist Elternzeit für die Großeltern nicht mehr als eine unbezahlte Freistellung, die sich in der für alle Familienmitglieder kritischen Situation einer Teenager-Schwangerschaft nur die wenigsten Großeltern leisten können. Für die meisten Großeltern wird daher allenfalls die Möglichkeit verbleiben, Großelternzeit zu beanspruchen. Großelternzeitbeschäftigung kann der Arbeitgeber jedoch ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe dagegensprechen.

Der Gesetzgeber hat die Großelternzeit nicht sonderlich attraktiv ausgestaltet. Daher ist kaum zu erwarten, dass Großeltern in großer Anzahl von diesem Recht Gebrauch machen werden. Auch ohne offizielle Zahlen kann man davon ausgehen, dass die Inanspruchnahme von Großelternzeit keine weit reichende Entlastung junger Eltern darstellen wird. Interessant könnte die Beantragung von Großelternzeit aber für Arbeitnehmer sein, denen eine Kündigung droht: Auch bei Großelternzeit gilt der Sonderkündigungsschutz ab dem Zeitpunkt, an dem Elternzeit beantragt wurde.

Pflüger Rechtsanwälte GmbH  
Kaiserstrasse 44  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 242689-0  
Telefax +49 69 242689-11